

Rechtsanwälte Kelloglu und Rauls-Ndiaye | Goseriade 5 | 30159 Hannover

An das
Verwaltungsgericht Hannover
z.Hd. Herrn Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Goos
Postfach 6122

30061 Hannover

vorab per Fax!

Dündar Kelloglu
Kerstin Rauls-Ndiaye
Rechtsanwälte

Goseriade 5
30159 Hannover
Tel: 0511 - 13 93 4
Fax: 0511 - 13 95 2
E-Mail: info@kelloglu-rauls.de
Web: www.kelloglu-rauls.de

Bürozeiten:
Mo - Do: 09.00 - 12.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr: 09.00 - 12.30 Uhr

Hannover, 09.02.2018

M.K B ./ Bundesrepublik Deutschland
Unser Zeichen: **00043-18**
Ihr Az.: **13 A 757/18**

Sehr geehrter Herr Goos,

in der Verwaltungsrechtssache

M.K.B

gegen

Bundesrepublik Deutschland

lehnen wir Herrn Richter am Verwaltungsgericht Schade wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Nach § 54 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 42 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) setzt die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, das Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, nicht dagegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt eines Beteiligten aus gesehen hinreichend objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln.

Im konkreten Fall hat die Beklagte mit Bescheid vom 11.01.2018 den Asylantrag des Klägers negativ beschieden. Am 25.01.2018 wurde gegen den Bescheid Klage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der Vorsitzende Richter hat uns mit Schreiben vom 25.01.2018, uns zugestellt am 29.01.2018, für die Begründung der Klage eine Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides der Klage gesetzt.

Mit Schreiben vom 18.01.2018, vor Ablauf der zur Begründung der Klage gesetzten Frist, fragte der Einzelrichter Herr Schade an, ob der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündlichen Verhandlung oder mit Gerichtsbescheid einverstanden ist.

Mit Schreiben vom 02.02.2018 wurde dem Gericht mitgeteilt, dass mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise kein Einverständnis besteht und der Kläger erwarten kann, dass das Gericht sich von dem Verfolgungsschicksal des Klägers ein persönliches Bild in einer mündlichen Verhandlung macht.

Vor Ablauf der durch den Vorsitzenden Richter der Kammer für die Klagebegründung gesetzten Frist lehnte der Einzelrichter Herr Schade den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers mit Beschluss vom 07.02.2018 ab.

Das Verhalten des Einzelrichters Herrn Schade lässt bei objektiver Betrachtung nur den Schluss zu, dass er sein Urteil bereits gefällt hat und nicht bereit ist, sich mit dem Einzelfall auseinander zu setzen.

Dies gilt im Übrigen auch in anderen Verfahren. Der Unterzeichner hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass der Einzelrichter immer ohne mündliche Verhandlung entscheiden will. War das Einverständnis dazu nicht erteilt worden, hat er in einigen Fällen einfach per Gerichtsbescheid entschieden und macht damit deutlich, dass er keine Bereitschaft hat, die Verfolgungsgründe der Betroffenen Klägerinnen anzuhören. Auch die bisherige Verhandlungsführung zeigt, dass er dies nicht will. Er trägt sehr kurz den Sachverhalt vor und bittet um Stellung der Anträge und stellt grundsätzlich keine Fragen.

In den letzten Jahren hat der Einzelrichter Herr Schade nicht in einem einzigen Verfahren, in dem Unterzeichner der Prozessbevollmächtigter war, der Klage stattgegeben.

Die Prozessbevollmächtigten sind zwar keine Mathematiker, haben aber von der Wahrscheinlichkeitsrechnung so viel Ahnung, dass klar ist, dass eine Abweisungsquote von 100 % nicht richtig sein kann.

Dass in dem vorliegenden Fall eine Erfolgsaussicht besteht, ergibt sich bereits aus dem Vorbringen des Klägers in der Anhörung bei der Beklagten. Spätestens aus der Klagebegründung vom 06.02.2018.

Mit freundlichen Grüßen

(Kelloglu)
Rechtsanwalt